

**Arbeitsgemeinschaft**  
zur Vorlesung  
**Schuldrecht II**  
**(gesetzliche Schuldverhältnisse)**

von

**Prof. Dr. Philipp M. Reuß**

im Wintersemester 2020/21

bei

**Frederik Christopher Frey**

10. Stunde v. 22.01.2021

Deliktsrecht II

## **Gliederung**

<b>Gliederung</b> .....	<b>I</b>
<b>Sachverhalt</b> .....	<b>1</b>
<b>Lösungsvorschlag</b> .....	<b>2</b>
A. Anspruch auf Zahlung von 31.500 Euro aus § 826, 31 BGB analog .....	2
I. Schaden.....	2
II. Sittenverstoß iSd § 826 BGB.....	3
III. Verschulden .....	4
IV. Rechtswidrigkeit.....	5
V. Rechtsfolge des § 826 BGB: Schadensersatz.....	5
VI. Ergebnis.....	6
<b>Vertiefungshinweise</b> .....	<b>7</b>

## Sachverhalt

Kai (K) ist ein selbsternannter großer Umweltheld. Anfahrtswege innerhalb von Bonn versucht er mit seinem Lastenfahrrad zu bewältigen. Da er aber immer öfter in die teilweise weitentfernten Städte in der Umgebung fahren muss, hat er sich Anfang 2014 von einem freien Gebrauchtwagenhändler einen gebrauchten VW Caddy (Diesel, Kilometerstand: 20.000) zum Preis von 31.500 Euro gekauft.

Im Jahr 2015 wird durch die US-Umweltbehörde der sog. VW-Abgasskandal aufgedeckt. Auch im Wagen des K ist eine illegale Abschaltsoftware installiert, die dafür sorgte, dass beim Testbetrieb des Kfz weniger Stickoxide (NOx) ausgestoßen werden, als beim eigentlichen Fahrbetrieb. So konnte durch die Software ein vier bis sieben Mal niedrigerer NOx-Wert erreicht werden, als beim normalen Fahrbetrieb auf der Straße.

Weitere Ermittlungen der US-Umweltbehörde und anderen zuständigen Behörden in anderen Ländern ergaben, dass bereits 2008 die Entwicklung und Verwendung vom Vorstand der VW-AG in Auftrag gegeben wurde und seitdem von leitenden Angestellten umgesetzt wurde. Damit sollte ein höherer Gewinn erwirtschaftet werden, weil die Entwicklung von Motoren, die weniger NOx ausstoßen, so vermieden werden konnte. Für die Erteilung der Typengenehmigung der Emissionsklasse Euro 5 durch das Kraftfahrtbundesamt (KBA), einer unabhängigen Behörde, war der NOx-Ausstoß maßgeblich. Die Behörde gibt deswegen der VW-AG in der Folge auf, durch Nachbesserung in irgendeiner Art die Einhaltung der Grenzwerte zu gewährleisten. Ansonsten wird den betroffenen Fahrzeugen die Betriebserlaubnis entzogen.

Im Februar 2017 ließ K vor diesem Hintergrund ein von der VW-AG nun endlich entwickeltes Software-update aufspielen, welches nunmehr die Einhaltung der Grenzwerte gewährleistet. K ist mittlerweile 70.000 Kilometer (Stand: Oktober 2017) mit dem VW-Caddy gefahren und verlangt von der VW-AG die vollständige Erstattung des an den Verkäufer gezahlten Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des VW-Caddy.

Die VW-AG wendet zutreffend ein, dass K zu jeder Zeit ein sicheres und gutes Auto zur Verfügung stand, welches er auch die gesamte Zeit genutzt hat. Zudem kann das Auto ohne weiteres eine hohe Lebensdauer erreichen. Auch die Grenzwerte werden nunmehr eingehalten und ein Entzug der Betriebserlaubnis habe es auch nie gegeben, sodass dem K kein Schaden entstanden sei. Selbst wenn ein entsprechender Anspruch bestehen sollte, muss sich K einen Vorteilsausgleich von 6.000 Euro anrechnen lassen.

K wendet dagegen zutreffend ein, dass für ihn beim Kauf eines Kfz die besondere Umweltfreundlichkeit besonders wichtig und maßgeblich war. Hätte er das alles gewusst, hätte er den Caddy nicht gekauft. Darüber hinaus kann es doch nicht sein, dass bei so einer bössartigen Täuschung ein Vorteilsausgleich zu gewähren ist.

Fallfrage: Kann K von der VW-AG unter dem Gesichtspunkt einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung die Erstattung des gezahlten Kaufpreises verlangen?

*Bearbeiter\*Innen-Hinweis: Bei der Bearbeitung ist davon auszugehen, dass die 6.000 Euro in der Höhe gerechtfertigt sind und das am Auto kein sonstiger Wertverlust in Folge des Skandals zu befürchten ist.*

## Lösungsvorschlag<sup>1</sup>

### A. Anspruch auf Zahlung von 31.500 Euro aus § 826, 31 BGB analog

Kai (K) könnte gegen die VW-AG einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz iHv 31.500 Euro aus vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gemäß § 826, 31 BGB analog haben.

#### I. Schaden

Das setzt zunächst voraus, dass K einen Schaden erlitten hat. Ein Schaden ist grundsätzlich jede unfreiwillige Vermögenseinbuße. Fraglich ist, ob K hier einen Schaden erlitten hat. Dies bestimmt sich grundsätzlich nach der sog. Differenzhypothese, also einem Vergleich der Vermögenslage vor und nach dem schädigenden Ereignis.<sup>2</sup> Verglichen wird die tatsächlich eingetretene Vermögenslage mit der hypothetischen Vermögenslage.<sup>3</sup> Demnach könnte hier kein Schaden vorliegen, da der VW-Caddy des K nunmehr mit dem Softwareupdate diejenigen NOx-Werte ausstößt, die das Kfz ausstoßen darf und keine weitere Werteinbuße in Folge des Skandals zu befürchten ist.<sup>4</sup>

Der Schadensbegriff des § 826 BGB erfasst aber nicht nur bestimmte Rechtsgüter, sondern wird von der Rspr. und Lit. weit verstanden.<sup>5</sup> Erfasst wird ganz allgemein jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, also auch Vermögenseinbußen.<sup>6</sup> Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist ein Schaden nicht nur dann gegeben, wenn sich bei dem vorzunehmenden Vergleich ein rechnerisches Minus ergibt. Vielmehr ist auch sonst die Bejahung eines Vermögensschadens möglich.<sup>7</sup> Die Differenzhypothese muss einer normativen Kontrolle unterzogen werden, weil sie eine wertneutrale Rechenoperation darstellt.<sup>8</sup> Erforderlich ist also eine wertende Überprüfung des anhand der Differenzhypothese gewonnenen Ergebnisses gemessen am Schutzzweck der Haftung und an der Ausgleichsfunktion des Schadensersatzes.<sup>9</sup>

§ 826 BGB erfasst als Schaden jedes rechtlich anerkannte Interesse. Der Schaden kann deshalb auch in der Eingehung einer ungewollten Verbindlichkeit bestehen, selbst wenn dieser einer Forderung auf eine objektiv gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht.<sup>10</sup> Das ist dann der Fall, wenn die Leistung für die Zwecke des Erwerbers nicht brauchbar ist.<sup>11</sup> Ein Fahrzeug ist für die Zwecke dann nicht voll brauchbar, wenn es aus der ex ante Sicht des Käufers letztlich vom Zufall abhängt, ob der unerkannt

---

<sup>1</sup> Fall angelehnt an BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 ff.

<sup>2</sup> BeckOK BGB/Johannes W. Flume, 56. Ed. 1.11.2020, BGB § 249 Rn. 37.

<sup>3</sup> BeckOK BGB/Johannes W. Flume, 56. Ed. 1.11.2020, BGB § 249 Rn. 37.

<sup>4</sup> BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 (1967).

<sup>5</sup> BeckOK BGB/Förster, 56. Ed. 1.11.2020, BGB § 826 Rn. 25.

<sup>6</sup> Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil, 15. Auflage 2020, § 65, Rn. 2.

<sup>7</sup> BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 (1967).

<sup>8</sup> BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 (1967).

<sup>9</sup> BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 (1967).

<sup>10</sup> OLG Koblenz, Urteil vom 12.06.2019 – 5 U 1318/18, NJW 2019, 2237 (2243).

<sup>11</sup> BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 (1969).

bestehende Mangel aufgedeckt und die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs in der Folge eingeschränkt wird.<sup>12</sup>

Vorliegend drohte bis zum Softwareupdate die Stilllegung des VW-Caddy, sodass die Nutzwertenerwartung enttäuscht ist.<sup>13</sup> Zwar hat der VW-Caddy seinem eigentlichen Zweck als Kfz, der Ortsveränderung von Menschen und Sachen, also die Teilnahme am Straßenverkehr während der gesamten Zeit, genüge getan. Zweck des Erwerbs war aber die uneingeschränkte Teilnahme am Straßenverkehr, ohne das durch ein späteres Softwareupdate eine Betriebsuntersagung erst abzuwenden ist.<sup>14</sup> Der Nutzwert ist also eingeschränkt. Da K auch ein besonders umweltfreundliches Fahrzeug erwerben und fahren wollte und somit einen individuellen Beitrag zum Klimaschutz liefern wollte, ist darüber hinaus auch diese Zweckverfolgung eingeschränkt.<sup>15</sup>

Demnach liegt unter Würdigung aller Gesichtspunkte ein Schaden iSd § 826 BGB vor, da K eine nicht-gewollte Verbindlichkeit eingegangen ist.<sup>16</sup>

## II. Sittenverstoß iSd § 826 BGB

Weiterhin muss die VW-AG als Anspruchsgegnerin einen Verstoß gegen die guten Sitten iSd § 826 BGB begangen haben. Sittenwidrig sind Handlungen, die gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstoßen.<sup>17</sup> Dies kann sich aus dem verfolgten Zweck, dem angewendeten Mittel, der Gesinnung oder den damit angerichteten Folgen ergeben.<sup>18</sup>

Das Ziel besteht darin, Fahrzeuge kostengünstiger als sonst möglich zu produzieren und damit in einer Erhöhung des Gewinns. Ein solches Ziel ist erlaubt und auch nicht verwerflich.<sup>19</sup> Das an sich erlaubte Ziel der Erhöhung des Gewinns könnte aber im Verhältnis zu dem Käufer eines der betroffenen Fahrzeuge verwerflich sein. Der Zweck sollte hier auf Grundlage einer strategischen Unternehmensentscheidung durch arglistige Täuschung der zuständigen Typgenehmigungs- und Marktüberwachungsbehörde erreicht werden. Dabei lag eine Gesinnung zugrunde, die sich sowohl im Hinblick auf die für den einzelnen Käufer möglicherweise eintretenden Folgen und Schäden als auch im Hinblick auf die insoweit geltenden Rechtsvorschriften gleichgültig zeigt.<sup>20</sup>

Ein solches Vorgehen verstößt gegen die Mindestanforderungen im Rechts- und Geschäftsverkehr. Gerade wenn die Käufer sich keine konkreten Vorstellungen über die Rechtsbeständigkeit der Typgenehmigung und die Erfüllung der gesetzlichen Abgasgrenzwerte machten, ist das Inverkehrbringen der

---

<sup>12</sup> BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 (1969).

<sup>13</sup> OLG Koblenz, Urteil vom 12.06.2019 – 5 U 1318/18, NJW 2019, 2237 (2243).

<sup>14</sup> OLG Koblenz, Urteil vom 12.06.2019 – 5 U 1318/18, NJW 2019, 2237 (2243).

<sup>15</sup> OLG Koblenz, Urteil vom 12.06.2019 – 5 U 1318/18, NJW 2019, 2237 (2243).

<sup>16</sup> So auch: BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 (1969); OLG Koblenz, Urteil vom 12.06.2019 – 5 U 1318/18, NJW 2019, 2237 (2243).

<sup>17</sup> BeckOK BGB/Wendtland, 56. Ed. 1.11.2020, BGB § 138 Rn. 16; BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 (1963).

<sup>18</sup> BeckOK BGB/Förster, 56. Ed. 1.11.2020, BGB § 826 Rn. 19; BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 (1963).

<sup>19</sup> BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 (1964).

<sup>20</sup> BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 (1964).

Fahrzeuge sittenwidrig und steht wertungsmäßig einer unmittelbaren arglistigen Täuschung der Käufer gleich.<sup>21</sup> Es besteht ferner ein erhebliches Ungleichgewicht im Hinblick auf das bei den Herstellern und den Käufern der Fahrzeuge vorhandene Wissen in Bezug auf die Funktionsweise der hergestellten und vertriebenen Fahrzeuge. Arglose Käufer der bemakelten Fahrzeuge müssen daher mangels eigener Möglichkeiten, die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben auch nur nachvollziehen, geschweige denn kontrollieren zu können, darauf vertrauen, dass die gesetzlichen Vorgaben von der VW-AG eingehalten worden waren. Gleichzeitig dürfen sie auf die Einhaltung der jeweiligen Regelungen, insbesondere im Hinblick auf das Typgenehmigungsverfahren, vertrauen.<sup>22</sup> Daher setzt der Käufer eines Fahrzeugs die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben arglos als selbstverständlich voraus.<sup>23</sup>

Die VW-AG machte sich im Rahmen der von ihr bei der Motorenentwicklung getroffenen strategischen Entscheidung, die Typgenehmigungen durch arglistige Täuschung des KBA zu erschleichen und die derart bemakelten Fahrzeuge alsdann in Verkehr zu bringen, die Arglosigkeit und das Vertrauen des K gezielt zunutze. Dabei erfolgt das Inverkehrbringen der Fahrzeuge gerade mit dem Ziel, möglichst viele der bemakelten Fahrzeuge abzusetzen. Ein solcher Fall steht einer bewussten arglistigen Täuschung derjenigen, die ein solches Fahrzeug erwerben, gleich.<sup>24</sup>

Aus diesen genannten Gründen ergibt eine Gesamtschau des von der VW-AG begangenen Verhaltens unter Berücksichtigung des verfolgten Ziels, des Mittels und der Gesinnung einen Sittenverstoß iSd § 826 BGB.

### III. Verschulden

§ 826 BGB erfordert beim Verschulden Vorsatz. Die VW-AG müsste also vorsätzlich gehandelt haben. Die VW-AG muss die Schädigung des Anspruchstellers gekannt bzw. vorausgesehen und in ihren Willen aufgenommen, jedenfalls aber für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen haben.<sup>25</sup>

Die VW-AG kann als juristische Person des Privatrechts keinen eigenen Willen bilden. Für sie handeln ihre Organe, insbesondere der Vorstand, vgl. § 76 AktG. Vorliegend hat der Vorstand die Entwicklung in Auftrag gegeben und wusste somit von den Zielen und der Umsetzung des Vorhabens. Dies könnte der VW-AG gemäß § 31 BGB analog zuzurechnen sein.

Gemäß § 31 BGB ist der Verein für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. § 31 BGB findet unmittelbar Anwendung auf den nichtwirtschaftlichen Verein und wird nach überwiegender Auffassung analog auch auf alle juristischen Personen des Privatrechts angewandt.<sup>26</sup>

---

<sup>21</sup> BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 (1964).

<sup>22</sup> BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 (1965).

<sup>23</sup> BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 (1965).

<sup>24</sup> BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 (1965).

<sup>25</sup> BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 (1969).

<sup>26</sup> BeckOK BGB/Schöpflin, 56. Ed. 1.11.2020, BGB § 31 Rn. 3; MüKoBGB/Leuschner, 8. Aufl. 2018, BGB § 31 Rn. 3; Jauernig/Mansel, 18. Aufl. 2021, BGB § 31 Rn. 2.

Die Repräsentantenhaftung des § 31 BGB erstreckt sich für die juristischen Personen über den Vorstand, die Vorstandsmitglieder und die verfassungsmäßig berufenen besonderen Vertreter hinaus auf alle sonstigen Personen, denen durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbstständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, so dass sie die juristische Person im Rechtsverkehr repräsentieren.<sup>27</sup>

Vorliegend hatte nicht nur der Vorstand Kenntnis von der Manipulation, sondern auch die ausführenden leitenden Mitarbeiter, sodass sich die VW-AG das Handeln gemäß § 31 BGB analog zurechnen lassen muss.

#### **IV. Rechtswidrigkeit**

Ein allgemein sittenwidriges Verhalten ist auch rechtswidrig.<sup>28</sup> Gründe, die einer Rechtswidrigkeit ausnahmsweise entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

#### **V. Rechtsfolge des § 826 BGB: Schadensersatz**

Als Rechtsfolge sieht § 826 BGB Schadensersatz nach den §§ 249 ff. BGB vor. Demnach ist K so zu stellen, wie er stünde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Ohne die vorsätzliche sittenwidrige Schädigung – das Inverkehrbringen des manipulierten Fahrzeugs und das Verschweigen des Einbaus der Abgasabschaltvorrichtung – hätte K den Vertrag nicht geschlossen. In diesem Fall hätte K das Fahrzeug nicht erhalten und den Kaufpreis nicht gezahlt. Die VW-AG hat K daher grundsätzlich den Kaufpreis zurückzuerstatten, Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des Fahrzeugs.<sup>29</sup>

Allerdings müsste sich unter Umständen K den Vorteil anrechnen lassen, den er durch die Nutzung des VW-Caddy erlangt hat (Vorteilsausgleich). K hat den VW-Caddy mehrere Jahre gefahren und kam somit in den Genuss der Nutzung des Kfz. Nach den Grundsätzen des Schadensersatzes soll K den erlittenen Schaden ersetzt erhalten, aber nicht besser gestellt werden, als er ohne das Schadensereignis stehen würde (schadensrechtliches Bereicherungsverbot). Hätte K niemals den VW-Caddy gekauft, so hätte er auch niemals den VW-Caddy nutzen können und die anderen Städte weiterhin mit seinem Lastenfahrzeug erreichen müssen. Würde K jetzt den vollen Kaufpreis ohne Vorteilsausgleich zurückerhalten, so hätte er am Ende mehr, als er ohne Vertragsschluss gehabt hätte. Vorteile, die dem K durch das Schadensereignis entstanden sind, müssen daher grundsätzlich berücksichtigt werden.

Etwas anderes könnte sich jedoch bei § 826 BGB ergeben. Es könnte mit dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht vereinbar sein, wenn derjenige, der einen anderen vorsätzlich sittenwidrig schädigt in den Genuss des Vorteilsausgleichs kommt. Insoweit könnte der präventiven Wirkung des Deliktsrechts Geltung verliehen werden, wenn ein Vorteilsausgleich nicht stattfindet.<sup>30</sup>

---

<sup>27</sup> OLG Koblenz, Urteil vom 12.06.2019 – 5 U 1318/18, NJW 2019, 2237 (2241) mwN.

<sup>28</sup> BeckOK BGB/Förster, 56. Ed. 1.11.2020, BGB § 826 Rn. 26

<sup>29</sup> OLG Koblenz, Urteil vom 12.06.2019 – 5 U 1318/18, NJW 2019, 2237 (2245).

<sup>30</sup> BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 (1970).

Es ist allerdings nicht Aufgabe des Schadensrechts das Verhalten des Schädigers in einer über die faktische Rückabwicklung des Vertrags hinausgehenden Weise zu sanktionieren, da ansonsten der Ersatzanspruch in die Nähe eines dem deutschen Recht fremden Strafschadensersatzes rückt.<sup>31</sup>

Somit muss sich K den Vorteil, den er durch Nutzung des Autos erlangt hat, anrechnen lassen. Dies wären vorliegend 6000 Euro.

Somit bleibt ein Schadensersatzanspruch iHv 26.500 Euro.

## **VI. Ergebnis**

K hat gegen die VW-AG einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz iHv 26.500 Euro aus § 826 BGB iVm § 31 BGB analog.

---

<sup>31</sup> OLG Koblenz, Urteil vom 12.06.2019 – 5 U 1318/18, NJW 2019, 2237 (2245); BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 (1970).



## **Vertiefungshinweise**

- *Brox/ Hans, Walker/ Wolf-Dietrich, Besonderes Schuldrecht, 44. Auflage 2020*
  - *9. Kapitel: Unerlaubte Handlungen*
- *Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil, 15. Auflage 2020*
  - *7. Teil Die außervertragliche Haftung auf Schadensersatz*